

FAQ auslaufende EEG-Förderung

(auf Basis des Bundesratsbeschlusses des EEG 2021 vom 18.12.2020
und der Frühjahrsnovelle des EEG 2021 vom 27.07.2021)

Inhalt

- 1 Warum wird die Vergütungsregelung zum 31.12. angepasst?
- 2 Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?
- 3 Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die gesetzlich vorgesehene Vergütungsdauer beendet ist?
- 4 Bin ich weiterhin verpflichtet eine technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten?
- 5 Kann ich weiterhin Strom in das Netz der MITNETZ STROM einspeisen?
- 6 Kann ich einfach „Nichts“ tun?
- 7 Was muss ich bei der Umstellung auf Eigenbedarf berücksichtigen?
- 8 Muss ich meine Anlage technisch anpassen?
- 9 Mein Strom wird bereits heute direktvermarktet. Muss ich etwas tun?
- 10 Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?

1 Warum wird die Vergütungsregelung zum 31.12. angepasst?

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind feste Vergütungsdauern vorgeschrieben (20 Jahre zzgl. IBN- Jahr). Wenn Ihre Anlage die gesetzlich festgelegte Vergütungsdauer erreicht hat, endet unsere Vergütungspflicht.

2 Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?

- Mit dem Bundesratsbeschluss zum EEG 2021 vom 18.12.2020 und der Frühjahrsnovelle des EEG 2021 vom 27.07.2021 wurden Regelungen zu einer möglichen EEG-Anschlussförderung geschaffen.

3 Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die gesetzlich vorgesehene Vergütungsdauer beendet ist?

- Über die möglichen Optionen informieren wir auf unserer Internetseite:
www.mitnetz-strom.de/Vergütung-nach-eeeg

4 Bin ich weiterhin verpflichtet eine technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten?

- Ja, denn es handelt sich um eine technische Anschlussbedingung.
Alle Betreiber von technischen Anlagen, die Strom in das Netz der MITNETZ STROM einspeisen können, haben den Aufforderungen der MITNETZ STROM zu Einspeiseleistungsregelungen im Rahmen von Redispatch oder Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG Folge zu leisten.

5 Kann ich weiterhin Strom in das Netz der MITNETZ STROM einspeisen?

- Ja, dies ist nach § 11 EEG möglich, aber nur soweit dieser Strom einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, alternativ kann dieser Strom selbst verbraucht werden.

6 Kann ich einfach „Nichts“ tun?

- Nach Ablauf der 20 Jahre besteht die Möglichkeit „Nichts“ zu tun und eine Einspeisevergütung zu erhalten. Dies gilt jedoch nur zeitlich befristet bis Ende 2027 für Anlagen bis einschließlich 100 kW außer Windenergieanlagen. Die Vergütungshöhe ist abhängig vom Jahresmarktwert. Der Jahresmarktwert wird auf der Internetseite [Netztransparenz](#) von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.
- Alle anderen Anlagen größer 100 kW wie z. B. größere Solaranlagen und alle Windenergieanlagen bedürfen zwingend der Vermarktung durch einen Direktvermarkter.

7 Was muss ich bei der Umstellung auf Eigenbedarf berücksichtigen?

- Ihr Elektroinstallateur muss die Umstellung auf Eigenbedarf bei uns beantragen. Die Umrüstung der Elektroinstallation an ihrer Verbrauchsstelle ist für Sie mit Kosten verbunden.

8 Muss ich meine Anlage technisch anpassen?

- Je nachdem für welche Option Sie sich nach Ablauf der 20 Jahre entscheiden, kann es sein, dass Sie das Messkonzept und/oder die Messung anpassen müssen.

9 Mein Strom wird bereits heute direktvermarktet. Muss ich etwas tun?

- Wenn der Strom bisher in der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) vermarktet wird, ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung vorzunehmen. Dazu ist eine Marktmeldung durch den Direktvermarktungsunternehmer notwendig. Wir als Netzbetreiber zahlen keine Marktprämie mehr.

10 Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?

- Aus heutiger Sicht ist eine getrennte Messung von förderfähigen und nicht mehr förderfähigen Anlagen die rechtssichere Alternative.